

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2537 037

40

BEG §§ 134, 136, 140

Der Verfolgte hat einen vererblichen Entschädigungsanspruch wegen eines Schadens in der Versorgung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres für die Zeit vor dem 1. November 1953 nur dann, wenn er einen Anspruch auf eine laufende Rente nach § 136 Abs. 1 BEG hat.

BGH, Urt. v. 14. Februar 1962 - IV ZR 212/61 - KG Berlin
LG Berlin

IV ZR 212/61

Verkündet am
14. Februar 1962

Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Krankenschwester Gerda S [REDACTED] geb. S [REDACTED],
L [REDACTED], [REDACTED] D [REDACTED] Road, England,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Februar 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Jo-
hannsen, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
8. Mai 1961 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Nichte und Alleinerbin der Jüdin Gertrud S. [REDACTED], die am 17. März 1943 nach Theresienstadt deportiert und mit Wirkung vom 8. Mai 1945 für das Entschädigungsverfahren für tot erklärt wurde. Die Erblasserin erhielt von der A. [REDACTED]-Versorgungskasse eine monatliche Pension von 330,45 RM. Diese wurde nach der Deportation der Erblasserin für die Zeit von März bis Ende Dezember 1943 auf Grund einer Beschlagnahme durch das Deutsche Reich von 3.304,50 RM an die Oberfinanzkasse in B. [REDACTED] abgeführt. Die Klägerin hat, gestützt auf diesen Sachverhalt, Entschädigungsansprüche angemeldet, die das Entschädigungsamt durch den Bescheid vom 12. Mai 1960 abgelehnt hat. Das Entschädigungsamt hat in den Gründen seines Bescheides die Auffassung vertreten, daß der Klägerin der geltend gemachte Anspruch nicht zustehe. Eine Entschädigungsrente für eine ausgefallene Versorgungsleistung im Sinne des § 134 BEG könne nach § 136 Abs. 1 BEG frühestens ab 1. November 1953 gewährt werden. In diesem Zeitpunkt habe die Erblasserin jedoch nicht mehr gelebt. Einen Anspruch auf eine Kapitalentschädigung in Höhe des Jahresbetrages der Entschädigungsrente für die Zeit vor dem 11. November 1953 stehe dem Berechtigten nach § 136 Abs. 2 BEG nur dann zu, wenn er eine laufende Rente nach Abs. 1 der genannten Vorschrift erhalte.

Die Klägerin hat gegen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde Klage auf Zahlung des Jahresbetrages, berechnet nach der früher bezogenen Rente der Erblasserin von monatlich 330,45 RM, umgestellt in Deutsche Mark im Verhältnis 10 : 2, erhoben und demgemäß beantragt,



das beklagte Land zu verurteilen, ihr aus Schaden an Versorgung ihrer mit Wirkung vom 8. Mai 1945 für tot erklärten Tante Gertrud S. eine Entschädigung in Höhe von 793,08 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat das beklagte Land antragsgemäß verurteilt. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klaganspruch weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin hat keinen Erfolg.

1. Der von der Klägerin als der gesetzlichen Alleinerbin der Verfolgten geltend gemachte Anspruch ist ein Entschädigungsanspruch wegen Schadens in der Versorgung. Die dem Berechtigten wegen dieses Schadens zustehenden Entschädigungsleistungen sind in § 136 BEG bestimmt. Nach Abs. 1 der Vorschrift erhält der Berechtigte als Entschädigung die Leistungen, die ihm bei Eintritt des Versorgungsfalles ohne die Schädigung zugestanden hätten. Ist der Versorgungsfall vor dem 1. November 1952 eingetreten und hat die Versorgung in einer Rente bestanden, so erhält der Berechtigte für die Zeit vor dem 1. November 1953 eine Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres. Diese gesetzliche Regelung kommt im vorliegenden Fall zum Tragen,

denn die Versorgung der Berechtigten bestand in einer monatlichen Rente, die im Zeitpunkt ihrer Deportation nach Theresienstadt am 17. März 1943 bereits gezahlt wurde. Da die Entschädigungsrente nach der Grundsatzbestimmung des § 11 BEG frühestens seit dem 1. November 1953 zu zahlen sein würde, die Berechtigte diesen Zeitpunkt jedoch nicht mehr erlebt hat, kann für die Klägerin als Erbin der Berechtigten nur der Anspruch in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres in Frage kommen.

2. Der Anspruch steht der Klägerin jedoch nicht zu. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob ein Anspruch nach dem BEG schon deshalb zu verneinen ist, weil er seiner Rechtsnatur nach unter besondere im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes geltende Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts fällt.

Auszugehen ist von der den Entschädigungsanspruch wegen eines Versorgungsschadens regelnden Vorschrift des § 136 Abs. 1 BEG. Im Gegensatz zur Regelung der Entschädigung wegen anderer Schadenstatbestände beruht nach dieser Vorschrift die Entschädigung wegen Versorgungsschadens auf dem Grundsatz des vollen Schadensausgleichs, begrenzt allein durch den in § 137 Abs. 1 BEG bestimmten Höchstbetrag der Entschädigung von 25.000 DM. Eine Durchbrechung des Grundsatzes des vollen Schadensersatzes enthält Abs. 2 des § 136 BEG für die Fälle, in denen der Versorgungsfall, wie im vorliegenden Falle, vor dem 1. November 1952 eingetreten ist. Hier erhält der Berechtigte für die Zeit vor dem 1. November 1953 eine Entschädigung in Höhe der Renten-

bezüge eines Jahres. Diese Leistung ist unmittelbar in DM festzusetzen und unterliegt nicht der Umstellung. Dieser Anspruch ist auch nach den Vorschriften des § 140 BEG vererblich. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch jedoch deshalb nicht zu, weil die Leistung des Jahresbetrages der Rente nur verlangt werden kann, wenn der Berechtigte einen Anspruch auf die laufende Rente hat. Aus dem Zusammenhang der Vorschriften der Absätze 1 und 2 des § 136 BEG muß gefolgert werden, daß ein Entschädigungsanspruch auf einen Rentenjahresbetrag nur besteht, wenn ein Anspruch auf eine wiederkehrende monatliche Rente gegeben ist. Der Entschädigungsanspruch für die Fälle des § 136 Abs. 2 BEG ist ein einheitlicher Anspruch. Außer der Rente für die Zeit seit dem 1. November 1953 soll als Schadensausgleich für die Zeit vorher dem Berechtigten ein Rentenjahresbetrag geleistet werden. Nicht aber besteht dieser Anspruch auch dann, wenn eine laufende Rente wegen des Todes des Verfolgten vor dem Beginn der Rentenleistung nicht gezahlt wird. Daß der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 136 Abs. 2 BEG diesen Sinn verbunden hat, ergibt sich zunächst daraus, daß der Begriff "Rentenbezüge eines Jahres" auf die entschädigungsrechtlichen Rentenbezüge abstellt, so daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes dieser Anspruch die Leistung einer laufenden Rente voraussetzt. Insbesondere aber läßt ein Vergleich mit der Vorschrift des § 83 Abs. 3 BEG dieses Ergebnis als richtig erscheinen. Wenn die genannte Vorschrift dem Verfolgten, der die Rente gewählt hat, für die Zeit vor dem 1. November 1953 eine Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres zubilligt, so setzt dieser Anspruch die Leistung der laufenden Rente voraus. Es erscheint daher zutreffend, die Vorschrift des § 136 Abs. 2 BEG, die offenbar der Bestimmung des § 83 BEG

nachgebildet ist, im gleichen Sinne auszulegen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß der Rentenanspruch der §§ 81 ff BEG und der Entschädigungsanspruch wegen eines Versorgungsschadens nach §§ 134 ff BEG den gleichen Wiedergutmachungszwecken dienen. Beide Ansprüche sollen Vorsorge für das Alter oder für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit des Verfolgten treffen. Es besteht kein hinreichender Grund dafür, dem Verfolgten, der den Beginn einer nach § 136 BEG zu zahlenden laufenden Rente nicht mehr erlebt hat, einen Anspruch auf den Jahresbetrag der Rente zuzubilligen, der im Erbwege nur von seinen Erben geltend gemacht werden kann.

Nach alledem ist die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Berufungsgerichts mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Johannsen

Wilden

Dr. Graf